

Actum Freystags den 7^{ten} Decembris. 1804.

Protbuc. D. Herz Amtsbürgermeister Escher
und kleine Diätze.

Erweisung und Guts-
zu vorschlag, betref-
fend die Einweisung
des Advocatur-
amtes im Canton Zürich

Der bereits gestern ablaufene ungenügende, von der Justiz- und Polizey-Commission: in Folge vorgenommene Ausschuss vom 19^{ten} Januarii a. c. : für den 30^{ten} November feierlichst hienächst nachträglichem Anordnungs über das Advocatur-amtes im Canton Zürich, - wird articulativen in Erwägung gezogen, und demnach beschlossen, dem Klainen Rath diefalls die nöthigsten Erweisung und Gesetzs-vorschlag zu feierbringen:

Beisatz.

Hierzu dem Kräftigsten befähigt und von Wohl. Minder zumeist, Herzu durch einseitige Ausschüsse der letzten Sessions von den kantonen Solothurn nicht wenig ungenügender Beurteilung des Advocatur-amtes überzogen, - seit der Klainen Rath bereits vor herkommener Zeit diesen wichtigen Gegenstand ins Auge gefasst, durch seine Justiz- und Polizey-Commission dem sorgfältigen Untersuchen nachträglichem Anordnung über das Advocatur-amtes nicht nur lasen, und auf dieses Fundament hin, einen eignen weislichen Erwägung über den beherrschenden Gegenstand gesollt, deren Resultat dem Großen Rath in künftigen Gesetzs-vorschlag zur Beurteilung oder Weiterführung gegeben werden wird.

Gesetzes-Vorschlag.

betreffend die Einrichtung der Advocatur
amtes im Canton Zürich.

Da eine ungehörige kantonale Ausschüsse gezeugt seit, dass die unbeschränkte Langzeit, dem Zweck nicht entspricht. Das eine Advocatur, ohne bestimmte Vorwissen, traiben zu können, - wird nicht, die Einrichtung der Justizämter besser und weniger kostbar zu machen, - nicht mehr die Prozess unvorteilhaft, insbesondere zu oft in groß-

sein